

31. / IV. 1917

Das Generalkommissariat für die Kriegs- und Uebergangswirtschaft.

Heute wird die Kundmachung des Handelsministers wegen Errichtung einer interministeriellen Kommission für die Kriegs- und Uebergangswirtschaft, das Statut derselben und die Verordnung veröffentlicht, durch welche das Generalkommissariat für Kriegs- und Uebergangswirtschaft im Handelsministerium ins Leben gerufen wird. Die Grundzüge für die Schaffung dieser wichtigen Institutionen sind bereits mitgeteilt worden. Nachstehend sollen noch einige Details aus der Verordnung des Handelsministers über das Generalkommissariat für die Kriegs- und Uebergangswirtschaft bekanntgegeben werden.

Ueber die Heranziehung der sachlichen Mitarbeiter wird folgendes verfügt: Dem Generalkommissär werden über seinen Vorschlag vom Handelsminister ernannte sachliche Mitarbeiter beigegeben. Die Mitarbeiter sind unmittelbar dem Generalkommissär unterstellt, der alle näheren Bestimmungen über ihre Geschäftseinteilung und Geschäftsführung trifft. Der Generalkommissär ist berechtigt, nach Bedarf zur Begutachtung oder zur Bearbeitung einzelner Fragen auch andere Sachverständige heranzuziehen und den Mitarbeitern Stellvertreter beigegeben. Die Mitarbeiter und ihre Stellvertreter sowie die Sachverständigen haben, wenn sie außerhalb Wiens wohnen, Anspruch auf Vergütung der Reisefkosten. Inwieweit ihnen außerdem eine Funktionsgebühr zukommt, wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Zur Mitwirkung an den Arbeiten des Generalkommissariats und der Durchführung der Maßnahmen, die auf dem Gebiete der Kriegs- und Uebergangswirtschaft ergriffen werden, sind alle staatlichen Behörden sowie die Gemeinden verpflichtet. Diese Mitwirkung kann durch Verordnung näher geregelt werden.

Hinsichtlich des „Hauptausschusses für Kriegs- und Uebergangswirtschaft“ wird bestimmt, daß er — abgesehen von Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit — in allen Fällen gehört werden soll, in denen es sich um grundsätzliche Fragen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft oder um die Anstellung von Bezugsmöglichkeiten auf die verschiedenen Erwerbszweige handelt.

Behufs Deckung der durch die Geschäftsführung des Hauptausschusses erwachsenden Kosten können die kriegswirtschaftlichen Organisationen zu Beitragsleistungen herangezogen werden. Art und Höhe dieser Beitragsleistungen bestimmt der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Auskünfte und Angaben über wirtschaftliche Fragen, die vom Generalkommissariat eingefordert werden, sind innerhalb der gesetzten Frist genau und wahrheitsgemäß zu liefern. Den entsprechend legitimierten Beauftragten des Generalkommissariats ist zum Zwecke der ihnen obliegenden Erhebungen über Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher zu gewähren sowie die Besichtigung der Betriebe und Lagerräume zu gestatten.

Sowohl das Generalkommissariat als die interministerielle Kommission werden ihre Tätigkeit am 17. April 1917 beginnen.